

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00195 vom 12. August 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00195

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00195 du 12 août 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00195 del 12 agosto 2014

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1952, arbeitete von Januar 1987 bis November 2009 als kaufmännische Angestellte bei der Y.____ AG in Z.____ (Urk. 9/3/4 und Urk. 29 S.

21). Am 10. März 2011 (Eingangsdatum) meldete sich die Versicherte wegen generalisierten Gelenk- und chronischen degenerativen Rückenschmerzen sowie Schlafstörungen bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV -Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 9/3). Die IV-Stelle liess einen Auszug aus

dem individuellen Konto erstellen (IK-Auszug vom 5. April 2011, Urk. 9/8), holte den Bericht von Prof. Dr. med. A.____, FMH Gynäkologie und Geburtshilfe, vom 20. April 2011 (Eingangsdatum; Urk. 9/10) und den Bericht von Dr. med. B.____, FMH Allgemeine Innere Medizin, vom 30. April 2011 (Urk. 9/11) ein. In der Folge gab sie bei Dr. med. C.____,

FMH Psychiatrie und Psychotherapie, und Dr. med. D.____, FMH Rheumatologie, ein biodynamisches Gutachten in Auftrag, welches am 12. August 2011 erstattet wurde (Urk. 9/17 und Urk. 9/18). Nach durchgeführtem Verbscheidverfahren (Verbscheid vom 13. September 2011,

Urk. 9/23, und Einwand vom 30. September 2011, Urk. 9/24, vgl. auch Urk. 9/28) verneinte die IV-Stelle einen Anspruch der Versicherten auf IV-Leistungen mit Verfügung vom 11. Januar 2012 und begründete dies damit, dass aus versicherungsmedizinischer Sicht zu keinem Zeitpunkt eine dauerhafte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit vorgelegen habe (Urk. 2).

E. 2

.2 Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Eingabe vom 6. Juni 2014 zutreffend geltend machte (Urk. 34), ist dem Gutachten von Dr. F.____

jedoch entgegenzuhalten, dass die

der Beschwerdeführerin bereits ab dem 20. April 2010

aus psychischen Gründen attestierte Arbeitsunfähigkeit von 70 % in sämtlichen Tätigkeitsbereichen aufgrund der medizinischen Aktenlage nicht nachvollziehbar erscheint. Ab dem 20. April 2010 befand sich die Beschwerdeführerin zur Abklärung

von unklaren Unterbauchschmerzen

im Spital G.____, wo sie in innermedizinischer Hinsicht

eingehend untersucht und am 29. April 2010 bei un auffälligen Untersuchungsergebnissen , in leicht gebessertem Zustand und unter Verzicht auf weitere (ärztliche) Massnahmen nach Hause entlassen wurde (Urk. 9/11/ 12-13). Dass die Beschwerdeführerin bereits damals aus psychischen Gründen

in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt gewesen wäre, ist nicht aktenkundig. Für den Zeitraum von Ende April 2010 bis anfangs Januar 2011 liegen sodann auch keine relevanten fachärztlich-psychiatrische Arbeitsunfähigkeitsatteste vor .

Von einer andauernden Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin aus psychischen Gründen ist daher erst ab dem 7. Januar 2011 , als sie den Leichnam ihres Sohnes auffand und daraufhin die schwere depressive und posttraumatische Symptomatik auftrat,

auszugehen. Mit dieser Einschränkung kann auf das ansonsten

überzeugende Gutachten von Dr. F.____ abgestellt werden (B GE 134 V 231 E.

5.1 mit Hinweisen).

E. 2.1

Dr. F.____ nannte in ihrem psychiatrischen Gerichtsgutachten vom 19. April 2014 folgende Diagnosen (Urk. 29/47): (1) eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig chronifizierte schwere

agitierte depressive Episode mit posttraumatischer Teilsymptomatik (ICD-10 F33.2; F43.1) (2) eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung (ICD-10 F45.4) (3) eine somatoforme autonome Funktionsstörung (Gastrointestinaltrakt ; ICD-10 F45.32) mit - iatrogener Opiat abhängigkeit (Schmerzmittel vom Opioidtypus) - schädlichem Gebrauch von nichtabhängigkeitserzeugenden Substanzen/

Analgetika-Abusus (ICD-10 F55.2) (4) akzentuierte dependente Persönlichkeitszüge (ICD-10 Z73.1) Dr. F.____ legte

in ihrer ausführlichen Expertise schlüssig

dar , dass die Beschwerdeführerin unter schweren psychischen Störungen mit Krankheitswert leide , infolgedessen sie seit dem 7. Januar 2011 bzw. seit dem Auffinden der verwesten Leiche ihres Sohnes nach dessen Suizid

sowohl in der angestammten Tätigkeit als Büroangestellte als auch in einer angepassten Tätigkeit zu 100 %

arbeitsunfähig sei . Dabei setzte sich Dr. F.____

insbesondere auch mit den Gutachten von Dr. C.____ und Dr. E.____ auseinander und zeigte auf, weshalb die Einschätzungen dieser beiden Psychiater nicht zu überzeugen vermögen

(Urk. 29/42 -56).

E. 2.2

Da das Gericht zur Auffassung gelangte , dass sich der psychische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin und dessen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit aufgrund der vorhandenen Akten nicht beurteilen liessen , wurden mit Verfügungen vom 26. August 2013 (Urk. 11) und 18. Oktober 2013 (Urk. 17) weitere

medizinische Unterlagen eingeholt (Urk. 14/1-6 und Urk. 19/1-15). Da rauffin ord nete das Gericht m it Bes chluss vom 22. Januar 2014 ein Gerichts gutachten an (Urk. 22), das Dr. med. F.____ , FMH Psychiatrie und Psy chotherapie, am 19. April 2014 erstattete (Urk. 29) . Nachdem das Gutachten von Dr. F.____ und die vom Gericht eingeholten medizinischen Unterlagen den Parteien am

E. 3

Ansichts der ab dem 7. Januar 2011 bestehenden andauernden Arbeitsun fähig keit (und Erwerbsunfähigkeit ; vgl. Art.

E. 6

und Art.

E. 7

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) der Beschwer deführerin endete die einjährige Wartezeit gemäss Art. 28 Abs. 1 lit . b des Bun des ge setzes über die Invalidenversicherun g (IVG) am 6 . Januar 201 2. Ab dem 1. Janu ar 2012 hat die Beschwerdeführerin demnach gestützt auf einen Invali ditätsgrad von 100 %

Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung (Art. 28 IVG , vgl. auch Art. 29 Abs. 1 IVG).

Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen. 4 .

4 .1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 1'000 .-- anzusetzen. Ausgangsgemäss sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 4 .2

Die Kosten für das Gerichtsg utach ten von Dr. F.____ in der Höhe von Fr. 8'845.-- (Urk. 30) sind auf die Gerichtskasse zu nehmen (BGE 13

E. 9

V 502 E. 4.4). 4 .3

Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat gestützt auf Art. 61 lit . g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversi che rungs gericht Anspruch auf eine Prozessentschädigung, die unter Berück sichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierig keit des Prozesses auf Fr. 2'900 .-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 11. Januar 2012 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. Januar 2012 Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Kosten für das Gerichtsgutachten von Dr. F.____, H.____, in der Höhe von Fr. 8'845.-- werden

auf die Gerichtskasse genommen. 4.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'900.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 5.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Daniel Richter unter Beilage des Doppels von Urk. 41 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage des Doppels von Urk. 40 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 6.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Hurst
Kreyenbühl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.